



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Hinweise zur Kontaktdatenerfassung bei der Corona-Bekämpfung

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes machen es vielfach erforderlich, Kontaktdaten von Besuchern bzw. Kunden zu erfassen. Die Vorgaben zur Erfassung ergeben sich einmal aus der aktuellen Verordnung des Landes zu Eindämmung der Pandemie. Beispielfhaft sei auf die Führung einer Anwesenheitsliste nach § 2 Abs. 4 oder die Kundenlisten für Dienstleistungen der Körperpflege nach § 7 Abs. 2 und die Gästelisten für die Gastwirte nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV¹ hingewiesen. Weiterhin können von den für die Pandemiebekämpfung zuständigen Gesundheitsbehörden Allgemeinverfügungen ergehen, die die Erfassung von Anwesenheitslisten zur eventuell erforderlichen Kontaktverfolgung vorgeben.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Erhebung, Speicherung, Nutzung) sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Wichtig ist insbesondere Folgendes:

- Aufgrund des Gebots der Datenminimierung dürfen nur die durch die Verordnung oder die Verfügung der Gesundheitsbehörde vorgegebenen Daten erfasst werden. Die Erfassung weiterer Daten aus Nützlichkeitsaspekten ist nicht zulässig.
- In Bezug auf die Inhalte der Erfassungen zu einer Person sind aufgrund des Gebots der Vertraulichkeit Vorkehrungen zu treffen, damit die Daten nicht Unbefugten zur Kenntnis gegeben werden. Das Auslegen von Listen, in die sich jeder Besucher einträgt, ist daher unzulässig. Vorzuziehen sind Einzelvordrucke. Listen müssen verdeckt geführt werden oder durch Personal des Verantwortlichen bzw. der Einrichtung.
- Aufgrund des Gebots der Speicherbegrenzung dürfen die Daten zu einzelnen Personen nicht länger geführt werden, als vorgegeben. Die Listen bzw. entsprechenden Sammlungen von Einzelvordrucken sind daher taggenau dahin zu überprüfen, ob eine Löschung geboten ist.
- Die Nutzung der Daten ist aufgrund des Gebots der Zweckbindung nur für Zwecke der Pandemiebekämpfung nach Vorgaben durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Eine Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig.
- Die Übermittlung der aufgelisteten Daten darf nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
- Es sind bei der Erhebung die Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO zu beachten.
- Sind die erhobenen Daten nicht vom Gesundheitsamt abgerufen worden, sind sie nach Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist zu löschen. Dies muss datenschutzkonform erfolgen, also durch irreversible Unkenntlichmachung, nicht durch Ablage im Papierkorb.

Impressum

Herausgeber:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: Juli 2020

¹ Diese Verordnung gilt ab dem 2. Juli 2020 und tritt im Wesentlichen mit Ablauf des 16. September 2020 außer Kraft.